

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Impfquote bei Geflüchteten? Was sind die Folgen der neuen Corona-Regeln?

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos), eingegangen am 13.08.2021 - Drs. 18/9807 an die Staatskanzlei übersandt am 19.08.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 20.09.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bereits seit Monaten¹ berichtet die Presse über eine geringe Impfbereitschaft bei Geflüchteten. Laut einem NDR-Bericht vom 10.08.2021 liegt die Impfbereitschaft in Flüchtlingsunterkünften in Niedersachsen „zumeist um die 20 % oder sogar noch darunter“. Minderjährige werden in Niedersachsen noch gar nicht geimpft. Einigkeit besteht darüber, dass man die Menschen erreichen, aufklären und überzeugen muss.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) führt seit 2017 eine systematische Erhebung zu den Impfungen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) durch. Dabei werden einmal im Quartal die je Kalenderwoche durchgeführten Impfungen berichtet. Seit Anfang 2021 wurde in diese Berichterstattung auch die COVID-19-Impfung aufgenommen. Eine entsprechende Erhebung in den kommunalen Einrichtungen wird vonseiten des NLGA nicht durchgeführt, sodass für dieses Setting keine Daten vorliegen.

Seit 15.03.2021 konnte in Niedersachsen der Personenkreis aus der Impfpriorität 2 (damalige Impfverordnung des Bundes) geimpft werden. In diese Gruppe fielen auch die Einrichtungen der LAB NI als Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Infektionsschutzgesetzes. Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage hat das NLGA empfohlen, die COVID-19-Impfung priorität zu verabreichen.

Bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Coronavirus-Impfverordnung im November 2020 hatte die LAB NI mit der Entwicklung einer Impfstrategie für ihre Einrichtungen begonnen. Das konkrete Vorgehen für ihre Einrichtungen hat die LAB NI in Absprache mit den örtlichen Impfzentren festlegt.

Die LAB NI hat mit Stand vom 01.09.2021 eine Erhebung der Impfquote in ihren Einrichtungen durchgeführt. Bei den impffähigen Personen (ab 12 Jahren) lag die durchschnittliche Impfquote bei 20,5 %.

1 <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Niedersachsen-Impfbereitschaft-bei-Gefuechteten-gering,corona8008.html> vom 29.05.2021,
<https://bnn.de/mittelbaden/buehl/fluechtlinge-in-buehler-unterkunft-in-pandemie-isoliert> vom 01.06.2021,
<https://www.nds-fluerat.org/49622/aktuelles/gefuechtete-in-unterkuenften-im-landkreis-stade-in-pandemiezeiten-besser-schuetzen/> vom 22.06.2021,
<https://taz.de/Impfskepsis-bei-Gefuechteten!/5777988/> vom 28.06.2021,
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Niedersachsen-Impfbereitschaft-bei-Gefuechteten-niedrig,aktuellhannover9164.html vom 10.08.2021

1. Worin sieht die Landesregierung die Ursachen für die geringe Impfbereitschaft bei Geflüchteten?

Eine niedersachsenweite Befragung von Geflüchteten, die nicht geimpft werden wollen oder können, findet nicht statt. Somit kann seitens der Landesregierung keine valide Aussage zu einer vermeintlich geringen Impfbereitschaft bei Geflüchteten sowie den Ursachen hierfür getroffen werden.

2. Was wird unternommen, um die Impfbereitschaft zu erhöhen?

In den Einrichtungen der LAB NI wird bereits in den Erstuntersuchungen aktiv für eine COVID-19-Impfung geworben und über diese aufgeklärt. Eine weitere Aufklärung und Motivation zur COVID-19-Impfung findet in den nachfolgenden Erstgesprächen und Folgegesprächen in den Sozialen Diensten statt. Für alle Einrichtungen der LAB NI wurde zu der mehrsprachigen Impfkampagne des Flüchtlingsrates Niedersachsen ein Plakat mit einem QR-Code entwickelt, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner die Informationen zur Impfung in verschiedenen Sprachen abrufen können. Zusätzlich erfolgt die Impfaufklärung in den Wegweiserkursen der LAB NI.

3. Warum werden minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen derzeit nicht geimpft?

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat erst am 19.08.2021 eine Empfehlung zur Impfung von minderjährigen Personen (12- bis 17-Jährige) ausgesprochen. In den Einrichtungen der LAB NI wird derzeit gemäß der aktuellen STIKO-Empfehlung gezielt die Gruppe der 12- bis 17-Jährigen unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten direkt zu ihrer Impfbereitschaft durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sanitätsstationen und der Sozialen Dienste angesprochen und aufgeklärt.

Derzeit gibt es keine in der EU zugelassenen Impfstoffe für Kinder unter 12 Jahren. Entsprechend auch keine STIKO Empfehlung.

4. Sind Maßnahmen in Planung, um Druck auf Geflüchtete auszuüben, sich gegen Corona impfen zu lassen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die COVID-19-Impfung ist nicht verpflichtend, sondern freiwillig.

5. Geflüchtete erhalten je nach Status monatlich einen Geldbetrag von ca. 200 Euro bis 400 Euro. Medienberichten zufolge sollen die verpflichtenden Tests zwischen 20 Euro und 30 Euro je Test kosten. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass den Geflüchteten aus rein finanziellen Zwängen nicht jegliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unmöglich gemacht wird?

Der Bundesgesetzgeber hat die Regelungen des Testens abschließend in der TestV geregelt. Das umfasst auch die Abrechnung der Leistung. Entscheidend ist, dass Allen die Impfung kostenlos offensteht.

6. Integration wird in Niedersachsen gefördert. Wie verhält es sich mit der Teilnahme von ungeimpften Geflüchteten an Integrationsmaßnahmen, wie z. B. Sprachkursen? Müssen Ungeimpfte dort ebenfalls aktuelle Testbescheinigungen aus offiziellen Testcentern vorlegen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wer trägt die Kosten dafür?

In der LAB NI ist die Teilnahme an dem Wegweiserkurs für alle ungeimpften und geimpften Asylbegehrenden offen. Derzeit testen sich die Teilnehmenden des Wegweiserkurses zweimal wöchentlich mit einem Antigen-Selbsttest, den die LAB NI zur Verfügung stellt.

7. Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte bringen es mit sich, dass dort Menschen auf engem Raum leben. Gelten diese Einrichtungen als „öffentliche Einrichtungen“? Müssen die Bewohner je nach Gültigkeitsdauer eines Corona-Tests regelmäßig getestet werden? Wer trägt die Kosten für diese Tests?

Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Gemeinschaftsunterkünfte (GU) sind als Einrichtungen des Landes (EAE) bzw. der Kommunen (GU) zu betrachten und unterliegen dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG müssen Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Das Testverfahren in der LAB NI entspricht dem Untersuchungsumfang der Erstuntersuchungen, der in dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24.11.2020 festgelegt wurde. Alle Asylbegehrenden erhalten eine Testung auf eine Corona-Infektion mittels PCR- oder Antigentest bei Aufnahme und nach fünf bis sieben Tagen nach der Aufnahme unter Beachtung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz.